



Landgericht Karlsruhe

9. Zivilkammer

Eingegangen

13. DEZ. 2010

RA R. Schmeieler
Waldkirch

Landgericht Karlsruhe - 76133 Karlsruhe

Anwaltskanzlei
Rüdiger Schirmeister u. Koll.
Fabrikstraße 15
79183 Waldkirch

Korrespondenz-Adresse: Hans-Thoma-Str. 7
76133 Karlsruhe

Liefer-Adresse: wie oben

Telefon (Vermittlung): (07 21) 9 26-0

Telefax: (07 21) 9 26-31 14

E-Mail: Poststelle@LGKarlsruhe.justiz.bwl.de
(Nicht für verbindliche Prozessorklärunen!)

Nächste Parkmöglichkeit: Parkhaus Passagehof

Straßenbahn-Haltestelle: Europaplatz

Telefon (Durchwahl) Karlsruhe

6273

13. Dezember 2010

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen

9 S 381/10

09/0394 RS

Verfügung im Rechtsstreit Fischer Küchenatelier gegen

Einzelrichterin: Richterin am Landgericht Mauch

Preis: zu teuer!

Das Gericht weist darauf hin, dass nach vorläufiger Beurteilung der Sach- und Rechtslage die Berufung der Beklagten keine Aussicht auf Erfolg hat.

Das Berufungsgericht teilt die Feststellungen, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist, wobei unerheblich ist, dass das Amtsgericht den Vertrag als Werkvertrag bezeichnet hat. Richtigerweise dürfte wohl von einem Kaufvertrag auszugehen sein. Im Kaufvertrag und den Vertragsbedingungen ist entgegen der Auffassung der Beklagten der Vertragsinhalt hinreichend bestimmt. Insbesondere in der Vertragsbedingungen ist ausgeführt, welche Elemente im Meterpreis enthalten sind. Auch durch die Wahl der Preisgruppe wurde der Verkaufsgegenstand weiter konkretisiert. Aus den Vertragsbedingungen ist weiter zu entnehmen, dass besondere "Details" je nach Sonderwunsch separat zu vergüten sind.

Damit ist nach Auffassung des Gerichts von Klägersseite in der Vertragsverhandlungen klar zum Ausdruck gebracht worden, dass bei Sonderwünschen auch Mehrkosten entstehen. Dass zwischen den Parteien ein Festpreis vereinbart worden wäre, ergibt sich auch nicht aus den Zeugenaussagen erster Instanz.

Von Klägersseite ist auch bei den Vertragsverhandlungen darauf hingewiesen worden, dass im Zusammenhang mit der Granitplatte Einbaukosten hinzukommen. Dies ergibt sich aus den unter Anlage K 6 überreichten Schriftstücken.

Welche Unterlagen die Beklagte mit Vertragsschluss erhalten hat, ergibt sich aus der unter Anlage K2 von der Beklagten bzw. ihrem Ehemann unterzeichneten Checkliste. Einen von den Schriftstücken abweichenden Sachverhalt konnte die Beklagten nicht nachweisen, insbesondere, dass sie über die tatsächlichen Kosten der Küche arglistig getäuscht worden wäre.

Anhaltspunkte dafür, dass eine Küche zu den Preisen, wie sie im Kaufvertrag aufgelistet worden sind (jedoch zuzüglich Montage- und Lieferungskosten und Kosten für den Einbau der Granitplatte), von der Klägerin nicht hätte geliefert werden können, sind nicht ersichtlich.

Das Berufungsgericht teilt auch die Feststellungen, dass vorliegend kein Widerrufsrecht bestanden hat, da es sich bei der Offerta um eine Verbrauchsmesses handelt.



2 C 128/08

Amtsgericht Freiburg i.Br.
Holzmarkt 2, 79098 Freiburg i.Br.
Telefax: 0761/205-1800,
Telefon: 205-1409 205-1410

Verkündet am
30.5.2008

Seidel, RiAG
und zugleich als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Eingegangen
✓ 840 04.06.2008
04. JUNI 2008
R. R. Sonirmeister
Waldkirch

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

FischerLange GmbH, Am Stollen 8, 79261 Gutach-Bleibach, vertr.
durch d.Gf. Raimund Fischer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schirmeister u.
Koll., Fabrikstr. 15,
79183 Waldkirch-Kollnau ,
Gz.: 07/0457 RS

gegen

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Freiburg i.Br.
durch Richter am Amtsgericht Seidel
auf die mündliche Verhandlung vom 6.5.2008
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.917,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 5.1.2008 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 182,07 EUR zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des nach Ziffer 1 des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Messe Maimarkt

Tatbestand

Am 2.5.2011 besuchte der Beklagte auf der Messe "Maimarkt" in Mannheim den Stand der Klägerin, einem Küchenatelier.

Nach einem Beratungsgespräch unterschrieb der Beklagte ein als "Kaufvertrag über den Erwerb einer Messe-Einbauküche" bezeichnetes Formular (Blatt 11 der Akte), auf dem vermerkt war: "Anzahlung bis zum 20.5.2011: 1.570 €".

Weiterhin unterschrieb der Beklagte ein als "Vertragsbedingungen" bezeichnetes Formular, auf dem als Sondervereinbarung vermerkt war: "Zusätzlich gekaufte Geräte Set Nr. 3 verbindlich gekauft" (Blatt 12 Akte).

Weiterhin unterschrieb der Beklagte ein als "TOP-Messeset 3 AEG 2011" bezeichnetes Formular, auf dem vermerkt war: "Dieses AEG Set wird verbindlich gekauft" (Blatt 14 der Akte).

Schließlich unterschrieb der Beklagte ein als "Checkliste zum Messekaufvertrag Mannheimer Maimarkt in Mannheim 2011" bezeichnetes Formular (Blatt 15 der Akte), auf dem vermerkt war: "Anzahlungsbetrag 1.570 €, Anzahlung fällig bis 20.5.2011".

Kurze Zeit darauf kam der Beklagte zum Messestand der Klägerin zurück und begehrte die Vernichtung der Kaufvertragsunterlagen.

Der Beklagte hat die Anzahlung nicht geleistet.

Die Klägerin fordert vom Beklagten Schadensersatz wegen der Nichtabnahme der Messe-Einbauküche in Höhe von 30 % des Gesamtkaufpreis von 10.920 € auf der Grundlage von § 9 der AGB der Klägerin.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte habe einen verbindlichen Kaufvertrag mit der Klägerin über den Erwerb einer Messe-Einbauküche der Marke Fischer, Modell VIVA, zum Gesamtpreis von 7.844 € abgeschlossen.

Außerdem habe der Beklagte von der Klägerin verbindlich das TOP-Messeset 3 AEG zum Messpreis von 3.046 € erworben.

Mit dem Beklagten seien die Verträge vor der Unterschriftsleistung detailliert besprochen worden. Dem Beklagten sei das gesamte Vertragswerk vor der Unterschriftsleistung vorgelesen worden. Die "Checkliste" sei mit dem Beklagten detailliert besprochen und abgehakt worden.

Vor der Unterschrift unter den Kaufvertrag und unter die "Checkliste" sei der Beklagte ausdrücklich auf die Anzahlung in Höhe von 1.570 €, fällig am 20.5.2011 hingewiesen worden.

Einziger Sonderwunsch des Beklagten sei ein Hotelgutschein gewesen. Weitere Nebenabreden seien nicht getroffen worden.

Von einer bloßen, für den Beklagten unverbindlichen Reservierung eines Messerabatts sei nie die Rede gewesen.

Die Klägerin beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 3.276 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Zustellung der Klageschrift zu zahlen;
desweiteren den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 359,49 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Zustellung der Klageschrift zu zahlen.

Der Beklagte beantragt insoweit
Klageabweisung.

Im Wege der Widerklage beantragt der Beklagte,
die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten vorgerichtliche Kosten in Höhe von 342,48 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt insoweit
Abweisung der Widerklage.

Der Beklagte trägt vor, er habe mit der Klägerin keinen verbindlichen Kaufvertrag geschlossen. Auf die Mitteilung des Beklagten, dass noch kein Kaufvertrag über eine Küche zustande käme, wenn der Beklagte die ihm vorgelegten Unterlagen unterzeichnet, habe der Mitarbeiter der Klägerin Herr Kindermann ausdrücklich erklärt, dass die Unterzeichnung nur erforderlich sei, damit die Klägerin dem Beklagten ein bindendes Angebot machen könne, der Beklagte sei aber nicht zum Kauf verpflichtet; die Unterzeichnung sei nur für die Reservierung der günstigen Messepreise für eine dem Beklagten freistehende spätere Bestellung erforderlich. Von einer Anzahlung sei im Gespräch mit Herrn Kindermann keine Rede gewesen.

Der Beklagte bestreitet Grund und Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, insbesondere dass der Klägerin ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden ist, zumal der Beklagte direkt nach dem Beratungsgespräch zurück an den Stand der Klägerin gekommen sei und erklärt habe, dass kein verbindlicher Kaufvertrag geschlossen worden sei, weshalb die Klägerin für den Beklagten keine Waren bei ihren Lieferanten bestellt habe.

Der Beklagte ist der Auffassung, § 9 der klägerischen AGB sei unwirksam wegen Verstoßes gegen § 309, Nr. 5 BGB.

Im Wege der Widerklage begehrt der Beklagte die Erstattung der im Rahmen seiner außergerichtlichen Vertretung angefallenen Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert von 7.844 €.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf den Beweisbeschluss vom 17.11.2011 sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 26.1.2012.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

1. Der Beklagte unterschrieb unstreitig ein als "Kaufvertrag über den Erwerb einer Messe-Einbauküche" bezeichnetes Formular, auf dem vermerkt war: "Anzahlung bis zum 20.5.2011: 1.570 €", ein als "Vertragsbedingungen" bezeichnetes Formular, auf dem als Sondervereinbarung vermerkt war: "Zusätzlich gekaufte Geräte Set Nr. 3 verbindlich gekauft", ein als "TOP-Messeset 3 AEG 2011" bezeichnetes Formular, auf dem vermerkt war: "Dieses AEG Set wird verbindlich gekauft" und ein als "Checkliste zum Messekaufvertrag Mannheimer Maimarkt in Mannheim 2011" bezeichnetes Formular, auf dem vermerkt war: "Anzahlungsbetrag 1.570 €, Anzahlung fällig bis 20.5.2011".

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde wird vermutet.

Dem Beklagten ist der Nachweis für seine Behauptung, dass mit der Klägerin eine mündliche Nebenabrede mit dem Inhalt geschlossen worden wäre, dass durch die Unterzeichnung der dem Beklagten vorgelegten Unterlagen noch kein Kaufvertrag über eine Küche zustande käme, da die Unterzeichnung nur erforderlich sei, damit die Klägerin dem Beklagten ein bindendes Angebot machen könne, der Beklagte aber nicht zum Kauf verpflichtet sei und die Unterzeichnung nur für die Reservierung der günstigen Messepreise für eine dem Beklagten freistehende spätere Bestellung erforderlich sei, nicht gelungen.

Zwar hat die Zeugin [REDACTED] im Rahmen ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vom 3.2.2012 angegeben, dass sie und der Beklagte gar keinen Kaufvertrag unterschreiben wollten, sondern lediglich unterschrieben wurde wegen der Preisstabilität, falls sie sich entscheiden zu kaufen. Beim Gespräch sei nicht darüber gesprochen worden, dass der Beklagte einen Kaufvertrag unterschreibe. Im Gespräch sei es mehrmals um den Messerabatt gegangen, falls sie und der Beklagte sich entscheiden, in den nächsten beiden Jahren eine Küche zu kaufen.

Die Zeugin [REDACTED] hat bei ihrer Vernehmung in derselben mündlichen Verhandlung angegeben, dass der Beklagte und sie immer wieder gesagt hätten, dass sie nur ein Angebot haben wollten, woraufhin der Mitarbeiter der Klägerin [REDACTED] gesagt habe, dass der Beklagte unterschreiben müsse wegen der Preisstabilität im Hinblick auf den Messepreis. Auch der weitere Mitarbeiter der Klägerin [REDACTED] habe betont, dass es nur ein Angebotspreis sei. Als dem Beklagten das Formular vorgelegt habe, habe dieser nochmals gesagt, dass er aber keinen Kaufvertrag unterschreibe.

Beide Zeuginnen haben hingegen angegeben, nicht gehört zu haben, was die beiden Mitarbeiter der Klägerin zum Beklagten gesagt haben, während dieser die Formulare unterschrieb.

Demgegenüber hat der Zeuge [REDACTED] im Rahmen seiner Vernehmung in derselben mündlichen Verhandlung angegeben, er habe den später vom Beklagten unterschriebenen Messekaufvertrag auf dem Tisch ausgebreitet und diesen dem Beklagten und seinen beiden Begleiterinnen laut vorgelesen. Den speziellen Messevorteil könne man sich nur dadurch sichern, dass man einen verbindlichen Kaufvertrag abschließt. Eine bloße Reservierung gebe es überhaupt nicht. Der Beklagte habe nicht gesagt, dass er keinen Kaufvertrag haben wolle. Er habe dem Beklagten nicht erklärt, dass die Unterschrift unter den Verträgen nur erforderlich sei, damit die Kläge-

rin ein Angebot machen könne. Er habe dem Beklagten erklärt, dass die Anzahlung zwingend erforderlich sei.

Der Zeuge [REDACTED] hat im Rahmen seiner Vernehmung in derselben mündlichen Verhandlung angegeben, er habe sich in das zuvor zwischen dem Zeugen Kindermann und dem Beklagten und seinen Begleiterinnen geführte Gespräch wieder eingeklinkt, als es zum Vertragsabschluss ging, weil es seine Aufgabe gewesen sei, einen sauberen Abschluss herbeizuführen. Er sei mit dem Beklagten den Kaufvertrag und die Vertragsbedingungen durchgegangen. Er selbst habe bei den Sondereinbarungen noch hinzugefügt "verbindlich gekauft". Anschließend sei er dann mit dem Beklagten über den Zahlungsbetrag und den Fälligkeitszeitpunkt gesprochen. Den Zahlungsbetrag und den Fälligkeitszeitpunkt habe er selbst auf dem Formular "Checkliste" eingetragen. Die Vereinbarung mit dem Beklagten sei verbindlich geschlossen worden. Es sei nicht um die bloße Reservierung eines Preises gegangen.

Das Gericht sieht sich nicht in der Lage, den Zeuginnen des Beklagten mehr zu glauben als den Zeugen der Klägerseite.

Dies zum einen deshalb, weil beide Zeuginnen des Beklagten angegeben haben, nicht gehört zu haben, was die beiden Mitarbeiter der Klägerin genau in dem Zeitpunkt zum Beklagten gesagt haben, als dieser die Formulare unterschrieb.

Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, warum der Beklagte 4 Formulare unterschrieb, auf denen vermerkt war: "Kaufvertrag über den Erwerb einer Messe-Einbauküche", "Zusätzlich gekauftes Geräte Set Nr. 3 verbindlich gekauft", "Dieses AEG Set wird verbindlich gekauft" und "Zahlungsbetrag 1.570 €, Anzahlung fällig bis 20.5.2011", wenn der Beklagte gar keinen verbindlichen Kaufvertrag schließen wollte. Hätte der Beklagte sich tatsächlich lediglich einen Messerabbatt sichern und keinen verbindlichen Kaufvertrag schließen wollen, wäre es ein Leichtes gewesen, vor der Unterschriftsleistung diejenigen Formulierungen durchzustreichen, die auf einen verbindlichen Vertragsschluss hindeuteten.

2. Der Beklagte schuldet der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 3.276 €.

Gemäß § 9 der AGB der Klägerin, die Vertragsbestandteil geworden sind, ist die Klägerin berechtigt, 30 % des Bestellpreises (hier: Gesamtpreis 10.920 €) als pauschalen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Käufer nach Abschluss des Kaufvertrages dessen Erfüllung unberechtigt verweigert; dem Käufer bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Klägerin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 der AGB der Klägerin ist nicht wegen Verstoßes gegen § 309, Nr. 5 BGB unwirksam. Die Vereinbarung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 30 % der Gesamtverpflichtung für den Fall der Erfüllungsverweigerung ist bei einem Kaufvertrag über eine Messe-Einbauküche zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2003, Aktenzeichen X ZR 178/02).

Dem Beklagten stand vorliegend die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass der Klägerin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Das einfache Bestreiten seitens des Beklagten, dass der Klägerin ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden ist, reicht nicht aus. Wäre es ausreichend, würde jede Pauschalierung unsinnig werden. Vom Beklagten muss daher ein Mindestmaß an Daten zur Untermauerung seines Einwands der überhöhten Pauschale verlangt werden (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 19.02.1993, Aktenzeichen 2 U 527/91).

Daran fehlt es vorliegend.

Allein der Hinweis auf das zeitnah nach dem Kaufvertragabschluss vom Beklagten erklärte Verlangen nach Vertragsaufhebung reicht nicht aus.

3. Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin und die ausgerichteten Zinsen schuldet der Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Verzuges (§§ 280 Abs. 1, Abs. 2; 286; 288 BGB).

II. Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

Da der Klägerin der von dieser vorprozessual geltend gemachte Anspruch zusteht, kann der Beklagte die Erstattung der im Rahmen seiner außergerichtlichen Vertretung angefallenen Rechtsanwaltskosten nicht ersetzt verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

Zweig
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:



(Rahm), Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende mit der Urschrift gleichlautende Ausfertigung wird dem/der
☒ Kläger/in / Antragsteller/in
☐ Beklagten / Antragsgegner/in
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Eine Ausfertigung des Urteils / ~~Beschlusses / Vergleichs~~ ist dem/der
☒ Kläger/in / Antragsteller/in
☐ Beklagten / Antragsgegner/in

zu Händen von Rechtsanw. *Brauer*
zugestellt am: *07.03.2012*

Bad Dürkheim, *14. MRZ. 2012*
- Amtsgericht -

Hofem
Hofem
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigung



Eingegangen

22. OKT. 2012

RA R. Schirmeister

Verkündet am:
10. Oktober 2012

Khurshid, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht
Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

wegen Schadensersatzes statt der Leistung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht **Nixdorf**, den Richter am Landgericht **Buchmann** und den Richter am Landgericht **Dr. Schild von Spannenberg** auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 2012

Abschrift

Aktenzeichen:
5 C 1940/12



Verkündet am
07.02.2013

Amtsgericht Esslingen

Eingegangen

13. FEB. 2013

RA R. Schirmeister
Waldkirch

Melzer, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

hat das Amtsgericht Esslingen
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Hagmann-Lauterbach
am 07.02.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 31.01.2013

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.287,10 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 29.02.2012 sowie weitere 359,50 € vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 29.02.2012 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 3.512,-- €.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz wegen Nichtabnahme einer Messe-Einbauküche.

Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 18.11.2011 besuchte der Beklagte zusammen mit seiner Ehefrau, der Zeugin Katzmann, die Messe „Familie und Heim“ in Stuttgart, ließ sich dort zunächst von einem anderen Küchenhersteller informieren und suchte sodann den Stand auf, bei dem von dem Zeugen [REDACTED] als Verkaufsberater und dessen Kollegin [REDACTED] sowohl Küchen der Klägerin als auch Küchen der Firma

ALNO zum Verkauf angeboten wurden. Nach einem ca. 1 1/2stündigen Gespräch unterschrieb der Beklagte den schriftlichen Kaufvertrag vom 18.11.2011, auf dessen Inhalt verwiesen wird (Bl. 12 bis 14). Mit Schreiben vom 30.11.2011 (Bl. 17) kündigte der Beklagte den Vertrag, da ihm fälschlicherweise 10 Jahre Garantie auf die Fronten und 20 Jahre Garantie auf die beweglichen Teile in schriftlicher Form beim Erhalt der Anzahlungsrechnung sowie Möbelgriffe versprochen worden seien, die er beliebig - ohne Aufpreis - aussuchen dürfte. Er hätte deshalb das Vertrauen verloren und träte vom Kaufvertrag zurück. Mit Anwaltsschriftsatz vom 12.01.2012 (Bl. 20 f) ließ der Beklagte erklären, dass es sich bei seinem Schreiben vom 30.11.2011 um eine Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung handele.

Die Klägerin hält diese Erklärung für rechtlich nicht wirksam, macht auf Grund der Erfüllungsverweigerung des Beklagten gemäß § 9 der vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bl. 14) einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30 % des Bestellpreises geltend und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 3.512,-- € nebst gesetzlicher Zinsen hieraus seit 29.02.2012 sowie 402,82 € vorgerichtliche Anwaltskosten nebst gesetzlicher Zinsen hieraus seit 29.02.2012 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Er trägt vor, dass der Vertrag durch Anfechtung unwirksam geworden sei. Er sei nämlich beim Vertragsabschluss mehrfach getäuscht worden: Gegenstand der Beratung sei eine Küche der Firma ALNO gewesen; im Kaufvertrag stünde eine Küche der Firma Fischer. Die im Kaufvertrag aufgeführten Geräte seien von ihm nicht gekauft worden. Es sei diesbezüglich nur darum gegangen, dass diese später - falls von ihm gewünscht - zu den dort aufgeführten Preisen noch erworben werden könnten. Den Vertrag über das Top-Messeset 2011 Miele-Comfort-Set (Bl. 15) habe er nicht unterschrieben, wie das ihm übergebene Exemplar (Bl. 61) zeige. Zudem sei ihm eine Garantie von 10 bzw. 20 Jahren versprochen worden. Diese sei in der Anzahlungsrechnung vom 21.11.2011 (Bl. 60) allerdings nicht wie versprochen vermerkt. Schließlich seien auch Möbelgriffe nach eigener Auswahl, ohne Aufpreis, versprochen worden, was ebenfalls nicht stimme.

Arglistige Täuschung

Schließlich bestreitet der Beklagte den Anspruch der Höhe nach. Er ist der Ansicht, dass der der Schadensberechnung zugrundezulegende Bestellpreis nur die Küchenmöbel für 5.372,-- € - allenfalls zuzüglich Montage von 750,-- € - umfasse, die aufgeführten Geräte jedoch nicht dazu gehörten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Katzmann und Schultz. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 31.01.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat bis auf einen Betrag von 224,90 € in der Sache Erfolg.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auf Grund des Kaufvertrages vom 18.11.2011 nach dessen Erfüllungsverweigerung gemäß § 9 ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30 % des Bestellpreises.

Dieser Vertrag ist durch die Anfechtung des Beklagten nicht nichtig geworden (§ 142 BGB). Es konnte nämlich nicht festgestellt werden, dass der Beklagte beim Vertragsabschluss arglistig getäuscht worden ist.

Bereits der Inhalt der klägerseits im Original vorgelegten Urkunden spricht für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. In der mündlichen Verhandlung wurde festgestellt, dass es sich bei dem Kaufvertrag (Bl. 12) um einen zweiseitigen Durchschreibe-Satz handelt, von dem der Beklagte eine gelbe Durchschrift und der Zeuge ~~S~~ eine grüne Durchschrift besitzt. Die handschriftlichen Eintragungen stimmen in allen drei Exemplaren überein. Der Beklagte hat den zweiseitigen Vertrag auf jeder der beiden Seiten unterschrieben.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beklagte durch Täuschung zur Unterschrift und damit zum Vertragsabschluss bestimmt worden ist.

Es mag sein, dass der Beklagte mit der Zeugin [REDACTED] den Stand der Klägerseite wegen der dort ebenfalls angebotenen ALNO-Küchen aufgesucht haben mag und es der Beklagtenseite - wie die Zeugin Katzmann angab - um eine ALNO-Küche ging. Der Zeuge [REDACTED] hat jedoch lebensnah und nachvollziehbar geschildert, dass der Verkaufsberater im Gespräch jeweils auf die Preisvorstellungen der Kunden einging und dazu passende Küchen anbot. Im vorliegenden Fall sei es dann ausschließlich um eine Fischer-Küche gegangen, in deren Bereich die Beteiligten zusammen am Tisch gesessen seien und die von dem Zeugen Schultz während des Gesprächs zudem vorgeführt worden sei. Auch im Kaufvertrag, den die Zeugin [REDACTED] mit Hilfe einer ausgeliehenen Brille selbst durchgelesen hat, ist unter Einbauküche als Fabrikat eine Fischer-Küche, nämlich das Modell AVITA aufgeführt. Der Kaufgegenstand ist somit klar und eindeutig definiert. Umstände, die auf Verkäuferseite gegebenenfalls dazu hätten führen können, trotzdem anzunehmen, dass auf der Seite der Kaufinteressenten ein Irrtum hinsichtlich des Herstellers vorgelegen haben könnte, auf den die Verkäuferseite hätte hinweisen müssen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Der Beklagte hat zu den Küchenmöbeln zusätzlich auch die Einbaugeräte gekauft. Zwar hat die Zeugin Katzmann angegeben, dass sie sich hinsichtlich der Geräte nur über die Preise erkundigt und derartig teure Geräte nicht gekauft hätten; zumal sie 6 Jahre zuvor eine Eigentumswohnung mit einer gebrauchten Einbauküche erworben hätten, deren Geräte noch funktioniert hätten. Andererseits hat die Zeugin eingeräumt, dass der Kaufvertrag vollständig ausgefüllt gewesen sei, bevor ihr Mann unterschrieben habe, und dass sie beide zuvor diesen selbst durchgelesen hätten.

Eine Täuschung der Beklagtenseite hinsichtlich des Kaufes der Geräte konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Dagegen spricht zum einen die gesonderte Kaufvertragsurkunde über das „verbindlich gekaufte Miele-Set (Bl. 15). Bei dieser Urkunde handelt es sich im Gegensatz zum Kaufvertrag nicht um einen Durchschreibe-Satz, sondern um zwei übereinstimmende, jedoch gesondert auszufüllende bzw. zu unterschreibende Formulare. Der Zeuge [REDACTED] hat bei Inaugenscheinnahme sowohl auf dem klägerischen Exemplar (Bl. 15) als auch auf dem dem Beklagten überlassenen Exemplar (Bl. 61) festgestellt, dass er selbst Ort und Datum eingetragen sowie auf Seiten des Verkäufers unterschrieben hat. Es mag sein und ist nicht ungewöhnlich, dass in derartigen Fällen der Käufer nur das beim Verkäufer verbleibende Original an Ort und Stelle

zeichnet und das Doppel - vom Käufer nicht zusätzlich unterschrieben - ausgehändigt erhält. Zum anderen sind sowohl diese Geräte als auch der Dampfgerar und die Waschmaschine im Kaufvertrag aufgeführt. Dort heißt es bei „Bemerkungen zur Messe-Einbauküche“: mit verkauft ist Miele/Halogen-Spots/Abfallsammlersystem. Spüle für 400,-- € kann gekauft werden“. Des Weiteren hat der Zeuge [REDACTED] in der letzten Zeile nochmals das Set Miele-Comfort als auch die beiden exakten Gerätenummern von Waschmaschine und Dampfgerar vermerkt sowie zusätzlich eingetragen, dass alle diese Geräte nach Minder- oder Mehrwert ausgetauscht werden können, wobei auch dann der Messerabatt erhalten bliebe. Diese Eintragungen sind nicht missverständlich und belegen den Kauf aller dort aufgeführten Geräte. Das gesamte Vertragsformular wurde nach Angaben aller Beteiligten ausgefüllt, während der Beklagte, die Zeugin [REDACTED], der Zeuge [REDACTED] sowie die Beraterin [REDACTED] zusammen an einem Tisch saßen. Die Zeugen erläuterten dann auch übereinstimmend, dass später, vor Unterschriftsleistung noch der Inhaber der Klägerin Fischer hinzugekommen sei und - wie die Handschrift und der andersfarbige Kugelschreiber zeigt - noch einen Tisch mit Stühlen im Wert von 500,-- € kostenlos hinzugegeben habe. Zudem handelt es sich bei den im Vertrag aufgeführten Geräten auch vom Preis her genau um diejenigen, die bereits während des Verkaufsgesprächs angesprochen und auf dem Blatt mit Millimeterpapier aufgeführt sind, auf dem die Kollegin des Zeugen [REDACTED] während des 1 1/2stündigen Beratungsgesprächs im Beisein und vor den Augen der Beklagtenseite kalkuliert und eine Skizze der beklagtenseits gewünschten L-förmigen Küche von 6 auf 2 Metern gefertigt hat.

Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Beklagtenseite Garantien von 10 oder 20 Jahren versprochen worden sind. Derartig lange Garantien sind im Handel im Hinblick auf die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren völlig unüblich. Dem Zeugen [REDACTED], der nicht mehr für die Klägerin tätig ist und bei seinen Angaben einen offenen, überzeugenden Eindruck machte, schilderte dazu, dass ihm nur bei manchen Herstellern von Beschlägen derartig lange Garantiezeiten bekannt seien. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Beklagtenseite dies missverstanden hat.

Dasselbe gilt im Ergebnis für die wählbaren Möbelgriffe. Hier ergibt sich bereits aus den Vertragsbedingungen, dass Sondergriffe nur gegen Aufpreis zu haben sind. Der Zeuge [REDACTED] hat dazu anschaulich und überzeugend geschildert, dass diese zweite Seite des Vertrages mit der Überschrift Vertragsbedingungen der Beklagtenseite vorgelesen und erst danach von dem Beklagten unterschrieben worden sei.

Schließlich konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Beklagtenseite unter Druck gesetzt worden sein könnte. Das Gespräch dauerte nach übereinstimmender Schilderung ca.

1 ½ Stunden. Die Notizen auf dem Blatt mit Millimeterpapier sowie die von dem Zeugen [REDACTED] im Beisein der Beklagtenseite gefertigten, handschriftlichen Eintragungen im Kaufvertragsformular belegen, dass alle maßgeblichen vertraglichen Vereinbarungen angesprochen worden und für die Beklagtenseite auch optisch wahrnehmbar gewesen sind. Zudem konnte sich der Zeuge S. [REDACTED] noch daran erinnern, dass die Beklagtenseite zunächst mit dem Vertragsabschluss zögerte, so wie es auch die Zeugin [REDACTED] geschildert hat. Es mag sein, dass der Inhaber der Klägerin in dieser Gesprächsphase auf den Wunsch der Zeugin [REDACTED] auch noch einen Tisch und Stühle zu besitzen, diese Ausstattung kostenlos als Geschenk hinzugegeben und dies dann eigenhändig im Vertrag vermerkt hat. Dass die Verkäuferseite einen unzulässigen Druck ausgeübt hätte, ist angesichts dieser Umstände nicht feststellbar.

Auch der Umstand, dass im Kaufvertrag kein Gesamtpreis aller Positionen aufgeführt ist, führt nicht zu einem Anfechtungsrecht der Beklagtenseite. Eine Zeile für den Gesamtpreis ist im Kaufvertragsformular nicht vorgesehen. Die gekauften Objekte sind jedoch vom Preis her in einer geordneten und auch optisch erfassbaren Aufstellung im Kaufvertrag aufgeführt. Die Größenordnung des Gesamtpreises von über 12 000,-- € ergibt sich zudem bereits aus den vorangegangenen Berechnungen auf dem Blatt mit Millimeterpapier, das die Kollegin des Zeugen Schultz während der ausführlichen Beratung der Beklagtenseite unter deren Augen gefertigt hat.

Auf Grund seiner Weigerung, den Vertrag zu erfüllen, hat sich der Beklagte somit schadensersatzpflichtig gemacht. Die Vertragsklausel zum pauschalierten Schadensersatz von 30 % des Bestellpreises befindet sich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich auf der Rückseite der Vertragsurkunde befinden und auf die oberhalb der Unterschriftsleiste nicht nur hingewiesen wird, sondern von denen der Kunde mit seiner Unterschrift auch bestätigt, diese vor Vertragsunterzeichnung zur Kenntnis genommen zu haben. Die Klausel ist inhaltlich nicht zu beanstanden.

Als Berechnungsgrundlage ist daher vom Bestellpreis auszugehen. Zu diesem gehören allerdings nicht die als Geschenk versprochenen Tisch und Stühle im Wert von 500,-- €. Auch die nun nicht mehr erforderliche Lieferung und Möbelmontage in Höhe von 750,-- € ist diesem Begriff nicht zuzuordnen. Der Bestellpreis beträgt daher insgesamt 10.957,-- €. 30 % davon sind ein Betrag von

Berechnungsgrundlage 30%

3.287,10 €, den der Beklagte als Schadensersatz an die Klägerin zu bezahlen hat.

Zinsen und vorgerichtliche Anwaltskosten aus dem zugesprochenen Gegenstandswert : §§ 280, 286, 288 BGB.

Kosten: §§ 91, 92 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.

Dr. Hagmann-Lauterbach
Richterin am Amtsgericht



Landgericht Stuttgart

4. Zivilkammer

Beschluss

Eingegangen

17. JUNI 2013

RA R. Schirmeister
Waldkirch

Im Rechtsstreit

Fischer Küchenatelier GmbH

vertreten durch d. Geschäftsführer

Am Stollen 8/1, 79261 Gutach

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schirmeister u. Koll., Fabrikstraße 15, 79183 Waldkirch (12/0017 RS)

gegen

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Esslingen vom 07.02.2013 - 5 C 1940/12 - durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.
2. Der Beklagte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Stellung nehmen.

vorläufiger Streitwert für das Berufungsverfahren: 3.287,10 €

Gründe:

Die Berufung des Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung, § 513 Abs. 1 ZPO. Die weiteren für die Zurückweisung der Berufung im Beschlussverfahren erforderlichen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO liegen vor. Es ist daher beabsichtigt, sie ohne mündliche Verhandlung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Zutreffend stellt das Amtsgericht Esslingen fest, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch der Klägerin besteht.

I.

Mit der Klage macht die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichtabnahme einer Messe-Einbauküche geltend.

Zwischen den Parteien ist im Streit, ob der Klägerin gemäß § 9 der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Schadensersatz in Höhe von 30 % des Bestellpreises zusteht oder ob der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag infolge der vom Beklagten erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung unwirksam ist.

Das Amtsgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von 3.287,10 € nebst Zinsen und außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen verurteilt.

Zur Begründung führt es aus, die Klägerin habe gegen den Beklagten auf Grund des Kaufvertrages vom 18.11.2011 nach dessen Erfüllungsverweigerung gemäß § 9 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30 % des Bestellpreises. Als Berechnungsgrundlage sei vom Bestellpreis in Höhe von 10.957,00 € auszugehen, da zu diesem nicht der als Geschenk versprochene Tisch und die Stühle im Wert von 500,00 € gehörten und auch nicht die nunmehr nicht mehr erforderliche Lieferung und Möbelmontage in Höhe von 750,00 €.

Der Vertrag sei nicht durch Anfechtung nichtig geworden.

Es habe nicht festgestellt werden können, dass der Beklagte beim Vertragsabschluss arglistig getäuscht worden sei. Der Inhalt der seitens der Klägerin vorgelegten Urkunde spreche für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Zeuge Schultz habe lebensnah und nachvollziehbar geschildert, dass der Verkaufsberater im Gespräch jeweils auf die Preisvorstellungen der Kunden einging und dazu passende Küchen anbot. Es sei ausschließlich um eine Fischer-Küche gegangen. Umstände, die auf Verkäuferseite gegebenenfalls dazu hätten führen können, trotzdem anzunehmen, dass auf der Seite der Kaufinteressenten ein Irrtum hinsichtlich des Herstellers vorgelegen habe könnte, auf den die Verkäuferseite hätte hinweisen müssen, seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

Es habe nicht festgestellt werden können, dass dem Beklagten Garantien von 10 und 20 Jahren versprochen worden seien.

In Bezug auf die wählbaren Möbelgriffe ergebe sich bereits aus den Vertragsbedingungen, dass Sondergriffe nur gegen Aufpreis zu haben seien.

Auch habe nicht festgestellt werden können, dass der Beklagte unter Druck gesetzt worden sei. Das Gespräch habe nach übereinstimmender Schilderung ca. 1 ½ Stunden gedauert. Die handschriftlichen Eintragungen im Kaufvertrag belegten, dass alle maßgeblichen vertraglichen Vereinbarungen angesprochen worden seien.

Der Umstand, dass im Kaufvertrag kein Gesamtpreis aller Positionen aufgeführt sei, führe nicht zu einem Anfechtungsrecht des Beklagten.

Der Beklagte habe zu den Küchenmöbeln zusätzlich die Einbaugeräte gekauft.

Eine Täuschung hinsichtlich des Kaufs der Geräte habe nicht festgestellt werden können. Dagegen spreche zum einen die gesonderte Kaufvertragsurkunde über das „verbindlich gekaufte“ Miele-Set. Zum anderen seien diese Geräte im Kaufvertrag aufgeführt.

Mit der rechtzeitig eingelegten und begründeten Berufung begehrt der Beklagte weiterhin Klagabweisung.

Er trägt vor, das Amtsgericht sei hauptsächlich den Aussagen Schultz gefolgt. Die Zeugin Katzmann, die vom Beklagten benannt worden sei, habe seinen Vortrag in der Klagewiderung in vollem Umfang bestätigt. Der Zeuge Schultz habe jedoch keine konkreten Erinnerungen mehr gehabt, wolle sich aber genau daran erinnern, dass man bei dem Verkaufsgespräch in keiner ALNO-Küche gesessen sei. Demgegenüber habe die Zeugin Katzmann ausgeführt, dass es bei dem Verkaufsgespräch um eine ALNO-Küche gegangen sei.

Auch in Bezug auf die Frage des Kaufs der Geräte habe die Zeugin Katzmann eindeutig bestätigt, dass man lediglich über die Gerätepreise gesprochen habe, die Geräte jedoch nicht hätten mitverkauft werden sollen. Der Zeuge Schultz habe sich hingegen nicht mehr erinnern können, was hierzu genau besprochen worden sei. Auf den Vortrag, dass man dem Beklagten hier lediglich eine Option habe einräumen wollen, gehe das Gericht auch nicht ein.

Auch die übrigen Angaben der Zeugin zu den versprochenen Garantien wische das Gericht einfach vom Tisch und habe sich der Aussage des Zeugen Schultz angeschlossen, der ausgeführt habe, dass derart lange Garantien im Handel im Hinblick auf die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren völlig unüblich seien. Das Gericht gehe nicht darauf ein, weshalb es der Aussage der Zeugin Katzmann nicht folge.

Es dürfe nicht übersehen werden, dass der Zeuge für jeden abgeschlossenen Vertrag eine Provision erhalte und der Zeuge deshalb ein gewisses Interesse am Bestand dieses Vertrages habe. Zwar habe die Zeugin Katzmann auch ein gewisses Interesse am Ausgang des Verfahrens, ihre Aussage sei aber in sich schlüssig und widerspruchsfrei und die Zeugin habe sich an die Einzelheiten genau erinnert.

Die Klägerin verteidigt das erstinstanzliche Urteil als richtig.

Wegen der Einzelheiten wird auf das amtsgerichtliche Urteil, das Protokoll der Beweis-

aufnahme und mündlichen Verhandlung vom 13.01.2013 sowie die Schriftsätze der Parteien verwiesen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat nach übereinstimmender Auffassung der Kammer keine Aussicht auf Erfolg, weil die Berufungsgründe des § 513 Abs. 1 ZPO nicht vorliegen. Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder dass nach § 529 ZPO zu Grunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Vorliegend begegnen weder die Tatsachenfeststellungen noch die rechtlichen Ausführungen des Amtsgerichts rechtlichen Bedenken.

Das Amtsgericht hat richtig entschieden.

Die Beklagten rügen die Beweiswürdigung des Amtsgerichts sowohl in Bezug auf die Feststellung, dass ein Vertrag hinsichtlich der Geräte zustandekommen ist als auch zur Feststellung, dass das Amtsgericht nicht von einer arglistigen Täuschung überzeugt ist, zu Unrecht.

Nach § 286 ZPO hat das erkennende Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Die Überzeugung des erkennenden Gerichts erfordert dabei keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGH NJW 2003, 1116; BGHZ 53, 245 ff). Folge der freien Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts ist für das Berufungsverfahren, dass die Beweiswürdigung vom Rechtsmittelgericht daraufhin zu überprüfen ist, ob sich der Tatrichter entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Streitstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist

und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr, vgl. BGH NJW-RR 2005,897). Eine neue Beweisaufnahme ist hingegen vorzunehmen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründet sind (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) - vgl. dazu BGH NJW 2003, 3480 ff) bzw. ein Beweisergebnis abweichend gewertet wird.

Hiernach begegnen dem amtsgerichtlichen Urteil keine Bedenken.

Das Amtsgericht hat sich mit den Bekundungen der Zeugen in Verbindung mit den vorgelegten Urkunden auseinandergesetzt. Die Beweiswürdigung verstößt auch nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze. Das Amtsgericht ist aufgrund der Beweisaufnahme zum einen davon überzeugt, dass auch ein Vertrag in Bezug auf die Geräte geschlossen wurde, und zum andern, dass eine arglistige Täuschung bei Vertragsschluss nicht vorliegt.

(1) In Bezug auf die mitverkauften Geräte hat das Amtsgericht seine Entscheidung nicht nur auf die Aussage des Zeugen Schultz gestützt, sondern auch auf die Aussage der Zeugin Katzmann. Die Zeugin bekundete, dass die handschriftlichen Eintragungen bereits vor der Unterzeichnung vorhanden gewesen seien. Sie und ihr Mann hätten den Vertrag durchgelesen und ihr Mann habe dann unterschrieben.

Zwar bekundete die Zeugin auch, dass sie sich hinsichtlich der Einbaugeräte nur über die Preise erkundigt, aber derart teure Geräte nicht gekauft hätte. Allerdings ist in dem Vertrag (Anlage K 1) unter „Bemerkungen zur Messe-Einbauküche“ handschriftlich eingetragen: „Mitverkauft ist Miele/Halogenspots/Abfallsammlersystem, Spüle für 400,00 € kann gekauft werden; 1 Tisch + 5 Stühle im Wert von VK 500,00 € enthalten / Set Miele Comfort W2819iWPM/DG3450 Geräte können nach Minder oder Mehrwert ausgetauscht werden. Messerabatt auch auf die ausgewählten Geräte“.

Hinzu kommt, dass ein weiterer Vertrag (Anlage K 2) über die Geräte vorgelegt wurde, der auch vom Beklagten unterschrieben wurde. Zwar hat der Beklagte bestritten, dass er diesen Vertrag unterschrieben hat, da er ein Exemplar habe, welches von ihm nicht unterschrieben sei (vgl. Anlage 3, Bl. 61 d.A.). Allerdings wurde der zusätzliche Vertrag nicht auf einem Durchschreibe-Satz geschrieben, weshalb das Amtsgericht zu Recht

angenommen hat, dass es durchaus möglich ist, dass in diesem Fall der Käufer nur das beim Verkäufer verbliebene Original unterzeichnet hat.

Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde ist hier durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden.

→ (2) Zu Unrecht rügt die Berufung, dass das Amtsgericht in Bezug auf die behaupteten versprochenen Garantien nicht der Aussage der Zeugin Katzmann gefolgt sei. Denn zum einen ist hierzu im Kaufvertrag nichts festgehalten. Auch sind vom Beklagten Vertragsbedingungen unterschrieben worden, in denen es oberhalb der Unterschrift heißt: „Ich/Wir bestätigen, dass mündlichen Nebenabsprachen nicht getroffen wurden“. Zum andern stellt das Amtsgericht zutreffend fest, dass derartig lange Garantien im Hinblick auf die zweijährige gesetzliche Gewährleistungsfrist unüblich sind. Der Beklagte hatte für seine Behauptung, es sei eine Garantie von 10 oder 20 Jahren versprochen worden, die Beweislast. Das Amtsgericht war - ohne gegen Denk- oder Erfahrungssätze zu verstoßen - nicht von den Bekundungen der Zeugin Katzmann überzeugt und schließt ein Missverständnis auf Beklagtenseite nicht aus.

Auch bezüglich der Griffe argumentiert das Amtsgericht zutreffend mit dem diesbezüglichen Abschnitt in den Vertragsbedingungen.

3 (3) Auch bezüglich des Fabrikats der Küche geht das Amtsgericht zu Recht nicht von einer arglistigen Täuschung aus. Selbst wenn die Bekundungen des Zeugen Schultz nicht berücksichtigt würden, wäre eine arglistige Täuschung nicht bewiesen. Auch wenn es dem Beklagten um eine ALNO-Küche gegangen sein sollte und er auf Nachfrage von einer günstigen ALNO-Küche ausgegangen sein sollte, läge eine arglistige Täuschung nicht vor. Das Amtsgericht vermisst in diesem Zusammenhang zu Recht Umstände, die ein Wissen auf Verkäuferseite von etwaigen Fehlvorstellungen auf Käuferseite erkennen lassen. Im Übrigen war im Kaufvertrag deutlich das Fabrikat Fischer eingetragen. Diese handschriftliche Eintragung lag schon vor, bevor der Beklagte den Vertrag durchlas und unterschrieb.

III.

Da sich das amtsgerichtliche Urteil als zutreffend erweist, wird dem Beklagten anheimgestellt, die Berufung - auch aus Kostengründen - zurückzunehmen.

Oltmanns
Vors. RichterIn am
Landgericht

Grube
RichterIn am Landgericht

Clauß
RichterIn am Amtsgericht

Ausgefertigt

Stuttgart, den 11.06.2013




Hailer, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer:

4 S 49/13

5 C 1940/12

Amtsgericht

Esslingen

08. Juli 2013



Eingegangen

12. JULI 2013

RA R. Schirmeister
Waldkirch

Landgericht Stuttgart

4. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

Fischer Küchenatelier GmbH

vertreten durch d. Geschäftsführer

Am Stollen 8/1, 79261 Gutach

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schirmeister u. Koll., Fabrikstraße 15, 79183 Waldkirch (12/0017 RS)

gegen

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Esslingen vom 07.02.2013 - 5 C 1940/12 - wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten der Berufung trägt der Beklagte.

Berufungsstreitwert: 3.287,10 €

Gründe:

I.

Die Berufung wird durch einstimmigen Beschluss aus den im Hinweisbeschluss der Kammer vom 10.06.2013 genannten Gründen, auf die Bezug genommen wird, zurückgewiesen.

Die Kammer hält an ihrer im Hinweisbeschluss geäußerten Auffassung fest. Die Stellungnahme des Beklagten vom 28.06.2013 rechtfertigt keine andere Beurteilung.

(1) Soweit der Beklagte vorträgt, Zweifel, ob die Geräte mit verkauft worden seien oder lediglich eine Option eingeräumt habe werden sollen, ergäben sich daraus, dass in der Urkunde dann als Gesamtpreis ausdrücklich lediglich 5.808,00 € eingetragen worden sei und nicht 12.207,00 €, verkennt er, dass er einen weiteren Vertrag (Anlage K 2) über Geräte unterschrieb. In diesem Vertrag ist deutlich der Messepreis für ein Miele Set von 2.986,00 € genannt. Ferner steht im Kaufvertrag (Anlage K 1) nicht lediglich der Preis von „5.808,00 €“, sondern es sind weiter unten zusätzlich die Geräte ausdrücklich aufgeführt, und zwar das aus Anlage K 2 ersichtliche Miele Geräte Set für 2.986,00 € und ferner eine Miele Waschmaschine für 1.529,00 € und ein Miele Dampfgarer für 1.070,00 €. Dafür, dass die weiteren Geräte lediglich optional vermerkt wurden, bestehen keine Anhaltspunkte.

Bei dem Preis von 5.808,00 € handelt es sich offensichtlich nicht um einen „Gesamtpreis“, wie der Beklagte meint, sondern ausdrücklich um den Messepreis der Einbauküche. Dabei ist in Klammer unter dem Messepreis vermerkt: „Möbelteile ohne Elektrogeräte und Sanitärteile“. Schließlich wird unterhalb des Messepreises auch noch der Lieferpreis von 750,00 € aufgeführt.

(2) Soweit der Beklagte vorträgt, die Zeugin Katzmann habe bestätigt, dass es bei den Kaufgesprächen um eine ALNO-Küche gegangen sei, wird auf den Hinweisbeschluss unter II. (3) verwiesen. Weshalb auf Verkäuferseite hätte klar sein müssen, dass es dem

Beklagten ausschließlich um eine ALNO-Küche gegangen sei, da der Beklagte gefragt habe, weshalb die angebotene Küche so billig sei, ist nicht nachvollziehbar.

Wie bereits im Hinweisbeschluss ausgeführt, war in dem als Anlage K 1 vorgelegten Kaufvertrag das Fabrikat „Fischer Küche“ deutlich lesbar eingetragen.

II.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Oltmanns
Vors. RichterIn am
Landgericht

Grube
RichterIn am Landgericht

Clauß
RichterIn am Amtsgericht

Ausgefertigt

Stuttgart, den 09.07.2013




Hailer, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle